



Datum: 22.05.2025

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis | | |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| | Ja | Nein | Enth. |
| Energie- und Klimabeirat | | | |
| Technischer Ausschuss | | | |

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| X öffentliche Sitzung | nichtöffentliche Sitzung |
|------------------------------|--------------------------|

| | | |
|------------------|--|-------------------------------|
| Dezernat: III | Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung | Sachbearb.: Herr Schörmann |
|------------------|--|-------------------------------|

| | | | | | |
|--|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Amt für Stadtentwicklung | | | | | |
| Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung | | | | | |
| Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung | | | | | |

TOP: Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei Bracht, Lenne und Westernbödefeld*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung***1. Beschlussvorschlag:**

Dem Energie- und Klimabeirat sowie dem Technischen Ausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.2025 wurde der erste Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) in der Stadt Schmallenberg auf Grundlage der zuvor festgelegten Rahmenbedingungen gefasst (siehe Vorlagen X/1150 & X/1155).

Inzwischen sind dazu auch noch drei weitere konkrete Anträge zur Einleitung von Bauleitplanverfahren für die Errichtung von FFPVA bei der Verwaltung eingegangen. Diese sind nachfolgend kurz aufgeführt, weitere Informationen gehen aus den konkreten Anträgen hervor, die dieser Vorlage als Anlage beigelegt sind.

Antrag Hubertus Schulte-Heinemann, Bracht:

Herr Hubertus Schulte Heinemann hat mit Schreiben vom 02.04.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Grundstück Gemarkung Bracht, Flur 23, Flurstück 34 und 44 beantragt. Die beantragte Anlage umfasst zwei Teilflächen in Größe von ca. 2,5 ha bzw. 5,5

ha. Der entsprechende Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Die Antragstellung/Bearbeitung wird durch die WLV-Service GmbH (Tochterunternehmen des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes) unterstützt.

Antrag Prokon Regenerative Energien eG, Lenne/ Harbecke:

Die Prokon Regenerative Energien eG hat mit Schreiben vom 05.05.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Lenne, Flur 23, Flurstück 12 und Gemarkung Werpe, Flur 17, Flurstücke 54, 55, 56 und 28 beantragt. Die beantragten Anlagen umfassen eine Fläche von ca. 8,2 ha bzw. 3,6 ha. Die Anlagen sollen aufgrund der zu erzeugenden Energiemenge und damit einer wirtschaftlichen Einspeisung in die Netzinfrastruktur zusammengeschaltet werden. Der entsprechende Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Antrag UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Westernbödefeld:

Die UKA umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Regionalniederlassung Mainz, hat mit Schreiben vom 13.05.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Bauvorhaben „Solarpark Westernbödefeld“ beantragt. Die Potenzialfläche umfasst die Grundstücke Gemarkung Brabecke, Flur 7, Flurstücke 23, 240, 247 und 262 sowie Gemarkung Brabecke, Flur 2, Flurstücke 37, 38 und 43. Die Potenzialfläche umfasst insgesamt ein Gebiet in Größe von ca. 18,6 ha, die genaue Lage und Größe der FFPVA bzw. die Abgrenzung des Gelungsbereiches des Bebauungsplanes soll in Abstimmung mit der Kommune erfolgen. Der entsprechende Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Es wäre jeweils sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die Umsetzung soll auf Grundlage der festgelegten Rahmenbedingungen als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen. Dies wurde durch die Vorhabenträger mit den genannten Anträgen ebenfalls beantragt und müsste im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die Vorhabenträger haben mit ihren Antragsschreiben zugesichert, alle anfallenden Kosten des Verfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu einer Änderung des Flächennutzungsplans zu tragen. Weitere Einzelheiten dazu wären jeweils in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln, der in Form eines sog. „Durchführungsvertrages“ Teil des Bebauungsplanes würde.

Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens obliegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Stadtvertretung. Mit Blick auf zahlreiche laufende Planverfahren zur Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung sind die Kapazitäten der städtischen Bauleitplanung derzeit nahezu ausgeschöpft. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht zu befürworten, umgehend entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zu fassen, verbunden mit der zwangsläufigen Antragstellererwartung, dass die betreffenden Verfahren, insgesamt wären es 6 an der Zahl, im Anschluss auch umgehend durchgeführt werden.

Von daher wird vorgeschlagen, die beantragten Vorhaben (sofern diese politisch überhaupt grundsätzlich befürwortet werden) zu priorisieren mit der Maßgabe, diese dann in Abhängigkeit von den kapazitären Möglichkeiten der Verwaltung nach und nach aufzugreifen.

Zur Ermöglichung eines entsprechenden politischen Meinungsbildes sollen die Vorhaben in einem ersten Schritt möglichst in der Sitzung des Energie- und Klimabeirates am 12.06.2025 durch die jeweiligen Vorhabenträger vorgestellt werden.